



21.01.2010

Ethische Richtlinien für Berater*innen pcaSuisse

Der Personzentrierte Ansatz von Carl Rogers stellt die Person mit ihren Erfahrungen in den Mittelpunkt und signalisiert damit auch eine ethische Grundhaltung. Es wird angenommen, dass jede Person die Fähigkeit besitzt, sich konstruktiv zu entwickeln. Diese Fähigkeit kann sich vor allem mit Hilfe förderlicher Beziehungen - so auch einer beraterischen Beziehung - entfalten.

Nachweisbar entwicklungsfördernd ist das Bemühen um drei wesentliche Aspekte einer personzentrierten Grundhaltung: die Rat suchende Person vorbehaltlos zu akzeptieren, sie in ihrem Erleben zu verstehen und ihr offen und echt zu begegnen. So kann sie sich konstruktiv in Richtung von mehr Autonomie, Offenheit, Kreativität und Beziehungsfähigkeit entwickeln und ihre anstehenden Probleme lösen.

Berater*innen, die sich dem Personzentrierten Ansatz verpflichten, sind sich im Klaren über die Machtfülle der eigenen Position und der damit verbundenen Verantwortung. Sie sind bemüht, sich des eigenen Weltbildes bewusst zu werden und sich verbindlich mit Kriterien ethisch verantwortlichen, professionellen Verhaltens auseinander zu setzen.

Daraus ergeben sich folgende Pflichten:

1. Transparenz

Die Klientinnen und Klienten über die Bedingungen des Angebots umfassend zu orientieren, insbesondere

- über die Art und über die Grenzen der Leistungen, der Methode, des Settings und der absolvierten Aus- und Weiterbildung
- über die finanziellen Bedingungen, das Honorar und den Verrechnungsmodus
- über die Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten.

2. Schweigepflicht / Dokumentationspflicht / Datenschutz

Die Berater*innen unterstehen der Schweigepflicht. Sie behandeln alle Dokumente und Informationen betr. ihren Klient*innen gemäss dem geltenden Datenschutz vertraulich und schützen vorhandene Aufzeichnungen vor dem Zugriff Dritter. Sie sind verpflichtet, die Beratung zu dokumentieren.

3. Würde und Integrität

Die Berater*innen respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen. Sie achten sorgfältig darauf, dass das Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbraucht wird. Missbrauch beginnt, wo Beratende ihr professionelles Angebot verlassen, um ihre persönlichen emotionalen, wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Verantwortung für den Schutz vor Missbrauch tragen alleine die Beratenden.



4. **Miteinbezug des Rechts auf Würde und Integrität indirekt Betroffener**
Werden eine Organisation oder personalverantwortliche Personen beraten, legt der/die Berater*in Wert darauf, dass ethische Gesichtspunkte auch in Bezug auf indirekt betroffene Personen mit einbezogen werden.
5. **Selbstbestimmung**
Die Berater*innen anerkennen das Recht des Klienten und der Klientin auf Selbstbestimmung: dazu gehört das Recht freiwillig und unbeeinflusst eine Beratungsbeziehung einzugehen oder zu beenden.
6. **Fachliche Qualität**
Die Beratenden tragen Sorge für die Erhaltung und Erweiterung ihrer eigenen beruflichen Kompetenz. Sie verpflichten sich zu permanenter Supervision oder Intervention.

Die Berater und Beraterinnen verpflichten sich zur Einhaltung dieser ethischen Richtlinien. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung suchen sie Hilfe in Form von Supervision oder in einem Gespräch mit der Kommission für Ethik und Beschwerden.

Für Beschwerden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese ethischen Richtlinien ist die Kommission für Ethik und Beschwerden der pcaSuisse zuständig.